

## **Checkliste Eignungsvoraussetzungen für einen GmbH-Geschäftsführer**

---

Das GmbHG sieht eine Reihe von zwingenden Eignungsvoraussetzungen für den Geschäftsführer vor (§ 6 Abs. 2 GmbHG). Daneben können der Gesellschaftsvertrag und der Anstellungsvertrag zusätzliche Eignungsvoraussetzungen bestimmen.

Das müssen Sie beachten:

- Nur natürliche und unbeschränkt geschäftsfähige Personen dürfen Geschäftsführer sein.
- Auch Ausländer dürfen Geschäftsführer sein, selbst wenn sie im Ausland wohnen, vorausgesetzt, sie können von dort aus ihre gesetzlichen und vertraglichen Geschäftsführerplichten erledigen.
- Juristische Personen (z.B. andere GmbH) oder sonstige Personenvereinigungen (z.B. OHG oder KG) können nicht Geschäftsführer sein.
- Beschränkt oder nicht geschäftsfähige Personen (z.B. Minderjährige oder Betreute) können nicht Geschäftsführer sein.
- Personen, die wegen eines Konkursdelikts verurteilt wurden, dürfen für die Dauer von fünf Jahren seit Rechtskraft nicht Geschäftsführer sein.
- Personen, die bezüglich des Unternehmensgegenstandes der GmbH einem Berufsverbot unterliegen, dürfen nicht Geschäftsführer sein.
- Mitglieder eines Aufsichts- oder Beirats der GmbH dürfen nicht Geschäftsführer sein.
- Fehlen die gesetzlichen Eignungsvoraussetzungen, ist die Bestellung zum Geschäftsführer unwirksam.
- Fehlen die zusätzlichen gesellschaftsvertraglichen Eignungsvoraussetzungen, ist die Bestellung zum Geschäftsführer gleichwohl wirksam, doch widerruflich.
- Fehlen die zusätzlichen dienstvertraglichen Eignungsvoraussetzungen, besteht in der Regel ein wichtiger Grund zur Kündigung.

Das müssen Sie tun!

- Bei Anmeldung prüfen, ob die gesetzlichen Eignungsvoraussetzungen, zusätzlichen gesellschaftsvertraglichen, zusätzlichen dienstvertraglichen Eignungsvoraussetzungen vorliegen.
- Ist dies nicht der Fall:
  - Anmeldung unterlassen.
  - Gesellschafterversammlung zum Widerruf der Bestellung als Geschäftsführer und zur Kündigung des Anstellungsvertrages einberufen.